

II ZR. 165/55B e s c h l u ß  
=====

## In Sachen

der Firma I [REDACTED], Import-Export Großhandlung  
in P [REDACTED], Inh. Wilhelm P [REDACTED] in P [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],  
II. Instanz [REDACTED], [REDACTED]

## gegen

die Kreissparkasse A [REDACTED],  
Anstalt des Öffentlichen Rechts in A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte.

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],  
II. Instanz [REDACTED]: [REDACTED]

wird die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 6. Mai 1955 - 8 U 523/54 - als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Die Beklagte ist durch Urteil vom 9. August 1951 des Landgerichts in Passau durch Wechselvorbehaltsurteil zur Zahlung von 15.000 DM nebst Zinsen und Nebenkosten kostenpflichtig verurteilt worden. In dem sich anschließenden Nachverfahren hat das Landgericht in Passau durch Urteil vom 19. November 1953 das Vorbehaltsurteil vom 9. August 1951 insoweit vorbehaltlos aufrecht erhalten, als die Beklagte zur Zahlung von 10.000 DM nebst Zinsen hieraus und Nebenkosten verurteilt worden war. Im übrigen hat es das Vorbehaltsur-

teil vom 9. August 1951 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht in München hat durch Urteil vom 6. Mai 1955 die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts in Passau vom 19. November 1954 kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil des Oberlandesgerichts in München hat die Beklagte am 24. Juni 1955 beim Bayerischen Obersten Landesgericht München Revision eingelegt. Das Oberste Landesgericht hat durch Beschluß vom 5. Juli 1955 sich in Gemäßheit der §§ 8 EGGVG, 7 EGZPO und 3 des Gesetzes Nr 124 über die Wiederrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Bay GuV Bl 1948 S 83) zur Verhandlung und Entscheidung für unzuständig und den Bundesgerichtshof hierfür für zuständig erklärt. Dieser Beschluß ist dem Revisionskläger am 9. Juli 1955 zugestellt worden. Die Revisionsbegründungsfrist begann nach § 7 Abs 5 EGZPO mit der Zustellung des Beschlusses des Obersten Landesgerichts München, also am 9. Juli 1955. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß es sich um eine Feriensache im Sinne des § 200 Abs 2 Ziff 6 GVG handelte, haben die Gerichtsferien, die am 15. Juli 1955 begannen, eine Hemmung dieser einmonatigen Frist (§ 554 ZPO) nicht bewirkt, da § 223 Abs 1 ZPO auf Fristen in Feriensachen gemäß § 223 Abs 2 ZPO nicht anzuwenden ist (vgl hierzu den zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß des Senats vom 22. September 1955 - II ZR 165/55). Die Revisionsbegründungsfrist ist daher am 9. August 1955 abgelaufen. Da die Beklagte vor Ablauf der Revisionsfrist einen Antrag auf Verlängerung dieser Frist nach § 554 Abs 2 ZPO nicht gestellt hatte,

73

-3-

so war die Revision in Gemäßheit des § 554 a Abs 1 und 2  
ZPO durch Beschluß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als  
unzulässig zu verwerfen.

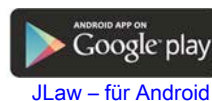
Karlsruhe, den 19. September 1955  
Bundesgerichtshof - II. Zivilsenat

Dr.Selowsky Dr.Fischer Dr.Kuhn Artl Dr.Winkelmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Berichtigungs-  
B e s c h l u ß  
=====

In Sachen

der Firma I [REDACTED], Import-Export Großhandlung  
in P [REDACTED], Inh. Wilhelm P [REDACTED] in P [REDACTED],

Beklagten und Revisions-  
klägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],  
II. Instanz [REDACTED]. [REDACTED]

gegen

die Kreissparkasse A [REDACTED],  
Anstalt des Öffentlichen Rechts in A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],  
II. Instanz [REDACTED]. [REDACTED]

wird der Beschluß vom 19. September 1955 dahin berichtigt,  
daß an Stelle der in der Klammer stehenden Worte Seite 2  
6. bis 4. Zeile von unten: (vgl hierzu den zur Veröffent-  
lichung bestimmten Beschluß des Senats vom 22. September  
1955 - II ZR 165/55) die Worte treten: "(vgl hierzu den  
zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß des Senats vom  
19. September 1955 - II ZR 164/55)".

Die Berichtigung der offenbaren Unrichtigkeit er-  
folgt in Gemäßheit des § 319 ZPO, der entsprechend auch  
auf Beschlüsse anzuwenden ist, von Amts wegen (vgl. Baum-

bach-Lauterbach ZPO zu § 319 ZPO Anm 1 und zu § 329  
ZPO Anm 3).

Karlsruhe, den 10. Oktober 1955

Bundesgerichtshof

II. Zivilsenat

Dr. Selowsky   Dr. Fischer   Dr. Kuhn   Artl   Dr. Winkelmann